

07. 07. 87

Sachgebiet 7823

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/475 —**

Produktion von Pflanzenschutzmitteln

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 6. Juli 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Chemiekonzern BASF ab 1989 zwei neue Pflanzenschutzmittel, das BAS 514 (Dichlorchinolinkarbonsäure) und das BAS 518 (Chlormethylchinolinkarbonsäure), produzieren will?

Ja.

2. Hat die BASF die Anträge auf Genehmigung für die Produktion der beiden Pflanzenschutzmittel bei den Bundesbehörden (Biologische Bundesanstalt, Umweltbundesamt, Bundesgesundheitsamt) schon gestellt?

Wenn nein, wann wird dies geschehen?

Welche Daten müssen diese Anträge beinhalten?

Bei den genannten Bundesbehörden liegt ein Antrag nicht vor. BASF hat bei der zuständigen Landesbehörde, der Stadt Ludwigshafen, einen Antrag nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung der beiden Substanzen gestellt. Einzelheiten des Antrages, dem nach § 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBI. I S. 274), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBI. I S. 772), die Unterlagen beizufügen sind, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind,

sind der Bundesregierung nicht bekannt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden. Der Vollzug dieses und der wasserrechtlichen Verfahren liegt in der Verantwortung des zuständigen Landes.

4. Wie hoch ist jeweils die chronische bzw. akute Toxizität (z. B. Haut und Nerven) der beiden Pflanzenschutzmittel?
5. Wie hoch ist jeweils die Bioakkumulation bzw. Mobilität der beiden Pflanzenschutzmittel in verschiedenen Umweltmedien (z. B. Boden und Wasser) bzw. im pflanzlichen, tierischen und menschlichen Organismus, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Daten?
6. Wie ist jeweils die Abbaubarkeit der beiden Pflanzenschutzmittel in verschiedenen Umweltmedien (z. B. Boden und Wasser) bzw. im pflanzlichen, tierischen und menschlichen Organismus, und wie beurteilt die Bundesregierung diese?
7. Ist der Bundesregierung bekannt, daß diese neuen Pflanzenschutzmittel zehnmal wirksamer als alte Pflanzenschutzmittel sind, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt im Hinblick auf Rückstandsmengen in Nahrungsmitteln, im Trinkwasser und auf Einleitungen in Gewässer?

Daten zur Wirkung als Pflanzenschutzmittel sowie zur Auswirkung auf Mensch und Umwelt bei seiner Verwendung liegen der Bundesregierung schon deshalb nicht vor, weil ein Antrag auf Zulassung nach dem Pflanzenschutzgesetz nicht gestellt worden ist.

8. Trifft es zu, daß bei der jährlichen Produktion von 1 600 t dieser beiden Pflanzenschutzmittel eine jährliche Abfallmenge von rund 2 000 t entsteht, und wie vereinbart sich dies mit dem vorrangigen Ziel der Abfallvermeidung und Abfallverwertung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes?
9. Welche jährlichen Schadstoffmengen bzw. Schadstoffkonzentrationen enthalten die bei der Produktion anfallenden 100 Mio. l Abwasser?
10. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß in den Rückständen im Abwasser, in der Abluft oder in den Pflanzenschutzmitteln selbst Verunreinigungen an polychlorierten Dibenzodioxinen bzw. Furanan oder polybromierte Dibenzodioxine bzw. Furane auftreten können oder daß sich diese Verbindungen beim Verbrennen bilden können?

Wenn ja, wieso?

Informationen über Einzelheiten der Produktion einschließlich der dabei entstehenden Abfallmengen sowie möglicher Verunreinigungen liegen – wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt – der Bundesregierung nicht vor.

11. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß sich bei der Dekarbonisierung dieser beiden Pflanzenschutzmittel neue toxische Verbindungen bilden können?

Sofern eine derartige Reaktion unter Anwendungsbedingungen zu erwarten sein würde, ist sie – sofern eine Zulassung beantragt wird – von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Zulassung als Pflanzenschutzmittel zu berücksichtigen.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Toxizität der Einsatzstoffe, z. B. des Zwei-Amino-sechs-Chlortoluol, welches extrem verwandt ist mit den isomeren Zwei-Amino-fünf-Chlortoluol, das laut MAK-Liste 1986 im Tierversuch eindeutig krebserregend ist und das Zwei-Amino-vier-Chlortoluol, das laut MAK-Liste begründeten Verdacht auf krebserregendes Potential ausgelöst hat?

Die chemische Verwandtschaft zweier Verbindungen erlaubt nicht die Übertragung von an einer Substanz gewonnenen toxikologischen Erkenntnissen auf eine andere. 2-Amino-5-chlortoluol, das zur Zeit in den Mitteilungen der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe unter III A 2 (eindeutig krebserzeugend im Tierversuch) eingestuft ist, ist für die nächste Veröffentlichung unter III A 1 (eindeutig krebserzeugend beim Menschen) vorgesehen.

Für 2-Amino-4-chlortoluol reicht gegenwärtig die Datenlage für eine Einstufung nach III B (begründeter Verdacht auf krebserzeugendes Potential) nicht aus.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333